

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Ibbenbüren vom 19. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW 2022, S. 490) und der §§ 48 Absatz 1 Satz 2, 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Absatz 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Ibbenbüren auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Ibbenbüren einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Absatz 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Ibbenbüren werden folgende Gemeindegebietszonen festgelegt:

(2) Gemeindegebietszone I
Die Gebietszone I wird wie folgt begrenzt:
Bundesbahnstrecke Rheine/Osnabrück, Bahnhofstraße, Oststraße, Weberstraße, Weststraße, Nordstraße bis zur Bundesbahnstrecke Rheine/Osnabrück.

Die Gebietszone I erfasst die Grundstücke beiderseits der sie begrenzenden Straßen, für die äußeren Grundstücke bis zu deren hinteren Grundstücksgrenzen. Als Grundstück gilt die wirtschaftliche Einheit. Als Abgrenzung der Gebietszone I ist ein Plan beigefügt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Gemeindegebietszone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I	auf	9.600 Euro
in der Gebietszone II	auf	6.000 Euro

festgesetzt.

- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

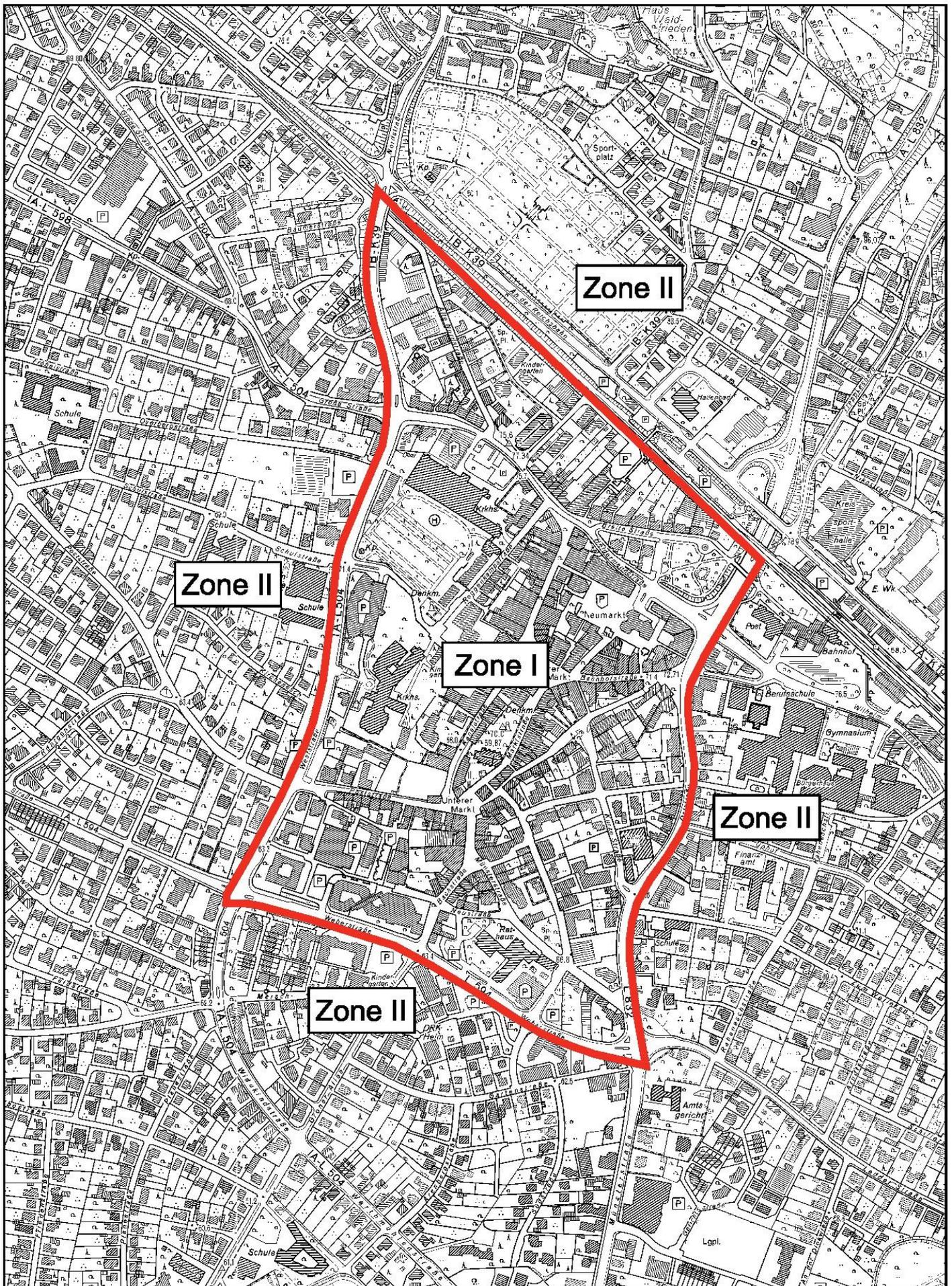
in der Gebietszone I	auf	580 Euro
in der Gebietszone II	auf	360 Euro

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Ibbenbüren ist gem. § 13 der Hauptsatzung am 24. Dezember 2022 erfolgt.



Stadt Ebersleben

Abteilung für
Straßenbau

Festlegung der Zonen
für die Stellplatzablösesatzung

Maßstab: 1 : 5000

Datum: 23.11.2022

